

## «Handyquette» - Verhaltensnormen bei der Handynutzung an der OdA GS Aargau AG

An der OdA GS Aargau AG wollen wir die Potenziale und positiven Aspekte der Handynutzung, wie beispielsweise Nutzung von Lern-Apps, Online-Recherche oder Videodreh im Unterricht, nicht unangewendet lassen.

Aber wir wollen das Handy an der OdA GS Aargau AG bewusst nutzen! Dazu gehören auch handyfreie Zeiten und folgende Verhaltensnormen:

<b>Nutzung im Unterricht</b>	Im Unterricht wird das Handy als kreatives Lern- und Unterrichtsmedium gemäss den Anweisungen der Lehrperson genutzt. Von einer Lehrperson angeordnete handyfreie Zeiten sind einzuhalten.
<b>Privatsphäre respektieren</b>	Handys werden als privat betrachtet – ähnlich wie die Schultasche. Die Lehrperson darf Inhalte nur in Ausnahmefällen ansehen, z.B. bei Verdacht auf rechtswidrigen Umgang damit. Sie darf sich aber alles freiwillig zeigen lassen.
<b>Fotografieren und Filmen von Personen/Situationen sowie Aufnahmen von Gesprächen</b>	Fotos, Filme oder Aufnahmen von Gesprächen von Personen (Lehrpersonen und Lernenden) werden nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung gemacht, ebenso das Bearbeiten und die Weitergabe an Dritte, wozu insbesondere die Veröffentlichung (bspw. WhatsApp, Twitter, Tiktok, Facebook, Instagram, etc.) zählt. Das Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme wird respektiert - Art. 28 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB).
<b>Persönliche Handy-Nutzung im üK-Unterricht</b>	Die Lehrperson ist befugt, Handys einzuziehen, wenn diese ohne Auftrag im Unterricht benutzt werden. Das Handy wird von der Lehrperson selbstverständlich während der Pausen und nach dem Unterricht zurückgegeben.
<b>Straftaten</b>	Nicht-öffentliche Gespräche und Unterrichtssequenzen werden nur unter ausdrücklicher Einwilligung aller Beteiligten aufgenommen. Das Aufnehmen ohne Einwilligung ist strafbar gemäss Art. 179 Strafgesetzbuch (StGB). Ebenso sind beim Umgang mit dem Handy weitere strafrechtliche Delikte zu unterlassen. Beispiele: Das unaufgeforderte Zusenden pornografischer Bilder oder Videos (Art. 197 Abs. 2 StGB) oder das Zeigen und Senden von Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB).

<b>Vorgehen bei Straftaten</b>	Stellt die Lehrperson fest, dass an der OdA GS Aargau AG im Umgang mit dem Handy Straftaten begangen werden, oder hegt sie entsprechenden Verdacht, so kann sie das Handy der/des betreffenden Lernenden zwecks Beweissicherung einziehen. Danach wendet sie sich bei der zuständigen Bereichsleitung. Diese entscheidet, ob Strafanzeige erstattet wird und ob der Lehrbetrieb und die Eltern informiert werden.
--------------------------------	---

*I. Wartmann*

Irmgard Wartmann  
Bereichsleitung Bildung & Administration

*Regina Frei*

Regina Frei  
Bildungsverantwortlicher Gesundheit Sek II

*Gieri Columberg*

Gieri Columberg  
Bildungsverantwortlicher Soziales Sek II